

TOP 5: Entwurf eines...ten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes

- Vorlage des Ministeriums des Innern und für Sport vom 9. September 2025 -

Erste Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Mit dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) vom 18. März 2024 (GVBl. 2024, 53) hat Rheinland-Pfalz das im Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) verankerte Ziel zur Ausweisung von Windenergiegebieten in Landesrecht überführt.

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) verpflichtet die Bundesländer in § 3 einen prozentualen Anteil der Landesfläche nach Maßgabe eines individuellen Flächenbeitragswertes für die Windenergie an Land auszuweisen. In Rheinland-Pfalz sind das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v. H. der Landesfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche.

Durch das LWindGG hat Rheinland-Pfalz diese Zielvorgaben in Landesrecht überführt und sich gleichzeitig verpflichtet, die zweite Ausbaustufe bereits zwei Jahre früher zu erreichen, als bundesrechtlich vorgegeben. Regelungen zur konkreten Umsetzung trifft das LWindGG bisher jedoch nur für die erste Stufe.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes wird das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichende Ausbauziel von 2,2 v. H. der Landesfläche umgesetzt und der Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen weiter vorangetrieben.

In dieser zweiten Stufe legt der Gesetzentwurf für die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mindestens zu erreichende individuelle Teilflächenziele fest. Entsprechend der bewährten Regelungen des geltenden LWindGG müssen die Träger der Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch die Ausweisung von Windenergiegebieten erreichen. Die mindestens zu erreichenden Teilflächenziele wurden auf Grundlage einer durchgeführten Flächenpotenzialanalyse für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit festgelegt.

Auch für diese zweite Stufe werden, in Weiterführung des bereits in der Begründung des LWindGG erwähnten Solidargedankens, flächenbezogene Kompensationsvereinbarungen zwischen den Planungsgemeinschaften und beziehungsweise oder dem VRRN ermöglicht.